

BAYERISCHER LANDESVerein FÜR FAMILIENKUNDE e.V.

Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen

Stand 10.05.2025

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Neufassung der Satzung 2024

Artikel I (Gliederung des BLF)

Der Bayerische Landesverein für Familienkunde e.V. (BLF) gliedert sich in die vier unselbständigen Bezirksgruppen (BezGrp):

- Bezirksgruppe Niederbayern (BezGrp Ndb),
- Bezirksgruppe Oberbayern (BezGrp Obb),
- Bezirksgruppe Oberpfalz (BezGrp Opf) und
- Bezirksgruppe Schwaben (BezGrp Schw)

Die Bezirksgruppen decken die entsprechenden Regierungsbezirke in Bayern ab.

Artikel II (Tätigkeiten des Vereins, Zusammenarbeit im Verein)

(1) Grundlage der Tätigkeiten des Vereins bzw. seiner Bezirksgruppen ist der in § 2 Abs. 1 der BLF-Satzung festgelegte Zweck des Vereins.

(2) Die Durchführung der Aufgaben des Vereins, insbesondere der in § 2 Abs. 3 der BLF-Satzung beispielhaft aufgeführten Aufgaben, erfolgt gemäß den nachfolgenden Absätzen.

(3) Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung: Die Veranstaltung von Vorträgen, Arbeitsabenden, Ausstellungen und Exkursionen erfolgt durch die Bezirksgruppen oder durch den Landesverein. Dies schließt auch die Veranstaltung von Workshops, Seminaren oder Tagungen oder die Mitwirkung an den vorstehend genannten Veranstaltungen (z. B. Genealogentag, Messen) ein.

Die Organisation von Besichtigungen und von Besuchen von Archiven erfolgt durch die Bezirksgruppen oder ggf. durch den Landesverein.

Bezirksgruppen/Landesverein informieren über die von Ihnen organisierten Veranstaltungen (z. B. im Informationsblatt, auf der Internet-Homepage, per E-Mail oder in sonstigen Publikationen).

(4) Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung (Publikationen/Medienarbeit): Die Herausgabe einer Zeitschrift oder sonstiger regelmäßiger Veröffentlichungen durch die Bezirksgruppen – abgesehen von den im letzten Satz des Absatzes 3 geregelten Fällen – bedarf des Einvernehmens des Vorstandes. Das Vorstehende gilt unabhängig davon, ob es sich um gedruckte oder elektronische Veröffentlichungen handelt.

Die Bezirksgruppen informieren den Vorstand über Medienaktivitäten.

Die Bezirksgruppen bemühen sich um Beiträge für die gedruckten und elektronischen Veröffentlichungen des Vereines (z. B. Informationsblatt, „Gelbe Blätter“, Internet-Homepage).

(5) Zu § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung: Die Bezirksgruppen wirken bei der Erschließung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Quellen mit. Sie fördern die Mitarbeit an den entsprechenden Tätigkeiten bzw. Projekten des Vereins.

Die Bezirksgruppen unterrichten den Vorstand über Tätigkeiten bzw. Projekte zur Erschließung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Quellen. Werden aufgrund der Unterrichtung aus dem Vorstandskreis Einwände erhoben, so entscheidet der Vorstand. Er kann sein Einvernehmen ggf. unter Nebenbestimmungen erteilen.

(6) Zu § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung: Die Bezirksgruppen unterstützen die Mitglieder, auch die der anderen Bezirksgruppen, bei ihren familiengeschichtlichen Forschungen und deren Dokumentation. Sie unterstützen zudem die Geschäftsstelle des Vereins bei der Bearbeitung von Anfragen. Außerdem unterstützen sie nach Möglichkeit die genealogischen Stammtische bzw. Arbeitskreise, die ihrer Bezirksgruppe zugeordnet sind; im Zweifelsfall wird diese Zuordnung vom Vorstand festgelegt.

(7) Zu § 2 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung: Die Unterhaltung von Bibliotheken und Sammlungen soll durch die Bezirksgruppen erfolgen. Die Landesbibliothek wird vom Landesverein unterhalten; sie wird federführend von derjenigen Bezirksgruppe betreut, der sie räumlich zugeordnet ist.

(8) Zu § 2 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung: Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen, erfolgt entweder unter der Federführung des Landesvereins oder durch die Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppen informieren den Vorstand.

(9) Zu § 2 Abs. 3 Nr. 8 der Satzung (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Familienforschung und des Vereins): siehe Absatz 4.

(10) Die Bezirksgruppen werben neue Mitglieder. Die übrigen Bestimmungen des Artikels II bleiben diesbezüglich unberührt.

(11) Über beabsichtigte sonstige Tätigkeiten, die vorstehend nicht ausdrücklich erwähnt sind, unterrichten die Bezirksgruppen den Vorstand. Werden aufgrund der Unterrichtung aus dem Vorstandskreis Einwände erhoben, so entscheidet der Vorstand. Er kann sein Einvernehmen ggf. unter Nebenbestimmungen erteilen.

(12) Die Bezirksgruppen unterrichten den Vorstand über das beabsichtigte Eingehen von längerfristigen Verträgen mit wiederkehrenden Kosten. Der Vorsitzende kann das Einvernehmen erteilen (ggf. unter Nebenbestimmungen) oder die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen. Werden aufgrund der Unterrichtung aus dem Vorstandskreis Einwände erhoben, so entscheidet der Vorstand. Er kann sein Einvernehmen ggf. unter Nebenbestimmungen erteilen. Die Unterlagen zu sämtlichen von den Bezirksgruppen eingegangenen Verträgen sind der Geschäftsstelle in Kopie zu übermitteln.

Der Vorstand kann festlegen, dass das Eingehen bestimmter vertraglichen Verpflichtungen von den Regelungen der vorstehenden Sätze ganz oder teilweise ausgenommen wird.

(13) Die Bezirksgruppen berichten im Vorstand über ihre Tätigkeiten und stimmen sich im erforderlichen Umfang ab. Sie berichten alljährlich bei der Delegiertenversammlung über ihre Arbeit.

(14) Bei allen Tätigkeiten sind von den jeweiligen Funktionsträgern (Bezirksgruppen, Landesverein) die jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben (z. B. zum Urheberrecht oder zum Datenschutz) zu beachten.
(Hinweis: siehe BLF-Datenschutzordnung)

Artikel III (Zusammensetzung der Bezirksgruppen)

(1) Jede Bezirksgruppe besteht aus den ihr zugeordneten Mitgliedern des BLF.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 der BLF-Satzung kann jedes Mitglied die Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe selbst wählen. Dies erfolgt beim Beitritt durch entsprechende Angabe im Beitrittsformular. Eine Änderung der Bezirksgruppenzuordnung kann durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Aktives Abwerben von Mitgliedern sollte unterbleiben.

Artikel IV (Leitung der Bezirksgruppen)

(1) In einer Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Bezirksgruppe wählen diese alle zwei Jahre in geheimer Wahl eine Leitung für die Bezirksgruppe. Diese besteht aus:

- dem Leiter der Bezirksgruppe,
- dessen Stellvertreter,
- einem Schriftführer für die Bezirksgruppe und
- einem Kassenwart für die Bezirksgruppe.

(2) Der Leiter der Bezirksgruppe führt die Bezirksgruppe. Er leitet die aus Artikel II resultierenden Tätigkeiten der Bezirksgruppe und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des BLF.

(3) Der Stellvertreter vertritt den Leiter der Bezirksgruppe in allen die Bezirksgruppe betreffenden Angelegenheiten, wenn dieser verhindert ist oder eine Interessenkollision besteht. Bei Vertretung im Vorstand des BLF hat der stellvertretende Leiter der Bezirksgruppe Stimmrecht.

(4) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Versammlungen der Mitglieder der Bezirksgruppe und über die Sitzungen der Bezirksgruppenleitung. Er unterzeichnet die Protokolle neben dem Leiter der Bezirksgruppe.

(5) Der Kassenwart verbucht Einnahmen und Ausgaben der Bezirksgruppe, wacht über die Einhaltung des Haushaltsplanes der Bezirksgruppe und gibt jährlich der Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Rechenschaft über die der Bezirksgruppe vom Verein für das zurückliegende Jahr zugewiesenen Haushaltsmittel. Er entwirft den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr; mit diesem Haushaltsplan wird der Finanzbedarf der Bezirksgruppe begründet.

(6) Der Leiter der Bezirksgruppe kann bei Bedarf Beisitzer bestellen. Diese beraten die Leitung der Bezirksgruppe und unterstützen den Leiter der Bezirksgruppe bei seiner Aufgabenerfüllung. Es können nur Mitglieder des BLF als Beisitzer bestellt werden. Der Leiter der Bezirksgruppe teilt der Geschäftsstelle mit, wer als Beisitzer bestellt ist; soweit zutreffend, sind auch die Tätigkeitsschwerpunkte des jeweiligen Beisitzers anzugeben.

(7) Für die Regelung der internen Angelegenheiten der Bezirksgruppe beruft der Leiter Sitzungen ein. Diese können als Präsenzsitzung, als Telefonkonferenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz) durchgeführt werden.

(8) Beim Wechsel einer Leitungsfunktion (siehe Absatz 1) sind jeweils alle Unterlagen und alle elektronischen Dateien unverzüglich ordnungsgemäß zu übergeben. Ebenso sind elektronische Zugangsdaten (z. B. Passwörter) zu übergeben. Die erfolgte Übergabe ist in einem Protokoll zu dokumentieren, das sowohl vom Übergebenden als auch vom Übernehmenden zu unterzeichnen ist.

(9) Wird kein Kassenwart oder kein Schriftführer gewählt, so übernimmt der Leiter der Bezirksgruppe oder dessen Stellvertreter kommissarisch die entsprechende Funktion. Wird kein Leiter gewählt, so wird die Bezirksgruppe vom stellvertretenden Leiter geleitet. Wird weder ein Leiter noch ein Stellvertreter gewählt, so wird die Bezirksgruppe kommissarisch vom Vorstand des BLF geleitet; der Vorstand kann die vakanten Funktionen kommissarisch besetzen.

Artikel V (Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppen)

(1) Jede Bezirksgruppe hat jährlich eine Versammlung der ihnen zugeordneten Mitglieder des BLF durchzuführen. Diese ist vor der ordentlichen Delegiertenversammlung durchzuführen. Eine Versammlung der Mitglieder einer Bezirksgruppe muss zudem einberufen werden, wenn sie vom Vorstand des BLF mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von einem Zehntel der Mitglieder der Bezirksgruppe beantragt wird.

(2) Vor jeder Versammlung der Mitglieder einer Bezirksgruppe sind der Vorsitzende und die Geschäftsstelle des BLF zu benachrichtigen.

(3) Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder der Bezirksgruppe schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Falls Anträge von Mitgliedern der Bezirksgruppe beim Leiter der Bezirksgruppe vorliegen oder solche in der Versammlung zu erwarten sind, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

(4) In der jährlichen Versammlung der Mitglieder einer Bezirksgruppe berichtet deren Leiter über die Aktivitäten der Bezirksgruppe. Der Kassenwart trägt den Kassenbericht für das zurückliegende Jahr und den Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Jahr vor.

(5) Zwei Rechnungsprüfer der Bezirksgruppe haben vor der Versammlung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und Belege zu prüfen. Sie geben bei der Versammlung eine Beurteilung der Kassenführung im Rechnungsjahr ab.

(6) Anschließend ist durch die Versammlung über die Entlastung der Leitung der Bezirksgruppe und über den Entwurf des Haushaltsplans zu beschließen.

(7) In der jährlichen Versammlung sind zudem die Delegierten der Bezirksgruppe für die Delegiertenversammlung des BLF in geheimer Wahl zu wählen. Das Quorum wird jedes Jahr bei der Delegiertenversammlung für das kommende Jahr festgelegt. (Hinweis: Aktuell steht der jeweiligen Bezirksgruppe pro angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter zu). Werden keine Delegierten gewählt, so ist die betreffende Bezirksgruppe auf der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt vertreten.

(8) Alle Wahlen sind nur gültig, wenn auf sie in der schriftlichen Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen wurde. Gewählt ist, wer bei mehreren Vorschlägen die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) In der Versammlung werden jährlich auch zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Kassenberichts der Bezirksgruppe für das kommende Jahr gewählt.
Werden keine Rechnungsprüfer gewählt, so erfolgt die Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer des Landesvereins.

(10) Liegen fristgerecht (2 Wochen vorher) eingereichte schriftliche Anträge von Mitgliedern vor, ist über diese abzustimmen. Für alle Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(11) Die Leiter der Bezirksgruppe schicken das unterschriebene Protokoll einer Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe mit Anlagen (Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entwurf des Haushaltsplans, Liste der gewählten Delegierten) innerhalb von drei Wochen an die Geschäftsstelle des BLF, damit diese dort archiviert werden können. Der Schriftführer der Bezirksgruppe übermittelt zudem eine Kopie der Liste der Delegierten dem Schriftführer des BLF. Eine Kopie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer ist dem Schatzmeister des BLF zu schicken, damit dieser im Finanzbericht des BLF die Einnahmen und Ausgaben sowie zweckgebundene Rücklagen der Bezirksgruppe und des BLF im zurückliegenden Rechnungsjahr nach einheitlichen Gesichtspunkten erfassen kann.

(12) Auf Anforderung des Vorstandes sind diesem die originalen Abrechnungsunterlagen der Bezirksgruppe auszuhändigen.

Artikel VI (Finanzen der Bezirksgruppe)

(1) Die Bankkonten der Bezirksgruppe weisen den BLF als Kontoinhaber aus. Die Leiter der Bezirksgruppe und die Kassenwarte der Bezirksgruppe werden vom Vorstand des BLF im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne der Bezirksgruppe zur Verfügung über die vom Verein zugewiesenen Haushaltsmittel ermächtigt. Bis zur Genehmigung eines neuen oder geänderten Haushaltsplanes gelten die Ansätze des vorigen Haushaltsplanes weiter.

(2) Der Vorstand des BLF überprüft die satzungsgemäße Verwendung der vom Verein zugewiesenen Haushaltsmittel. Hierzu sind ihm die Abrechnungsunterlagen der Bezirksgruppe durch den Schatzmeister bereitzustellen. Der Vorstand prüft und verabschiedet die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirksgruppe für das laufende Haushaltsjahr. Die Haushaltspläne der Bezirksgruppe gelten nach Genehmigung des Haushaltsplans des BLF durch die Delegiertenversammlung ebenfalls als genehmigt.
Änderungen der Haushaltspläne der Bezirksgruppe bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des BLF, der ggf. ebenfalls über zusätzlichen Finanzbedarf einer Bezirksgruppe entscheidet.

(3) Die Geschäftsstelle führt ein Inventar über die Sachwerte des Vereins. Die Leiter der Bezirksgruppen sowie alle weiteren Funktionsträger teilen der Geschäftsstelle die erforderlichen Angaben mit. Der Verbleib der Sachwerte des Vereins muss jederzeit nachvollziehbar sein.
Einzelheiten zur Führung des Inventars (z. B. Wertgrenzen, ab der Gegenstände erfasst werden, bzw. welche Gegenstände erfasst werden) werden vom Vorstand festgelegt. Über die Bestände der Vereinsbibliotheken und Sammlungen werden jeweils separate Verzeichnisse geführt.

Artikel VII (Auflösung einer Bezirksgruppe)

Wenn die Delegiertenversammlung die Auflösung einer bestehenden Bezirksgruppe beschlossen hat, sind die bei dieser Bezirksgruppe verfügbaren Geld- und Sachwerte vom Vorstand des BLF einzufordern und zu sichern; die Buchungsunterlagen sind dem Schatzmeister des BLF zu übergeben. Die Bestände einer bei dieser Bezirksgruppe bestehenden Bibliothek sind der Bibliothek des BLF zuzuführen, falls nicht durch einen Verwahrungsvertrag der weitere Verbleib dieser Bibliothek anders geregelt werden kann.

Die dieser Bezirksgruppe bislang zugeordneten Mitglieder sind aufzufordern, sich für eine der bestehenden Bezirksgruppe zu entscheiden, damit sie nunmehr dieser zugeordnet werden können.

Diese Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung (Stand 20.11.2021).